

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 46/10 B

L 6 KR 7/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 KR 70/07 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönnow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse,
Am Grünen Tal 50, 19063 Schwerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter D r . M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Mai 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen den am 28.5.2010 zugestellten Beschluss des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 19.5.2010 mit einem von ihr unterzeichneten und am 23.6.2010 nach Weiterleitung durch das LSG beim BSG eingegangenen Schreiben vom 29.5.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.
Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig, denn es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel nicht mehr behoben werden.
- 2 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

